

Mandatsbedingungen

zwischen

Sozietät Markmiller und Partner

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwälte

Fraunhoferstraße 17, D-80469 München

– einerseits –

und

.....

.....

.....

– andererseits –

In Verbindung mit der erteilten Vollmacht in Sachen

wird folgendes vereinbart:

1. Bei Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten.
2. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts bei einfacher Fahrlässigkeit wird beschränkt auf einen Höchstbetrag von 1.000.000 € (in Worten: „Eine Million Euro“).
3. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat.
4. Schlägt der Rechtsanwalt dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Auftraggeber hierzu keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zu dem Vorschlag des Rechtsanwalts.
5. Die Korrespondenzsprache mit ausländischen Auftraggebern ist Deutsch. Die Haftung für Übersetzungsfehler wird ausgeschlossen.
6. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
7. Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, die einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder die gegenüber einem von mehreren vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.

8. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
9. Die Verjährungsfrist für alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mandat beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am Ende desjenigen Jahres, in welchem das Mandat beendet ist. Dies gilt nicht, soweit die Verjährung nach dem Gesetz früher eintritt.
10. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 5 Jahre nach Beendigung des Auftrags.
11. Der Rechtsanwalt ist ermächtigt, ihm übergebene Schriftstücke oder andere zur Mandatsausführung bestimmte Unterlagen an denjenigen zurück- oder herauszugeben, der ihm im Zeitpunkt der Herausgabe nach pflichtgemäßem Ermessen als empfangsberechtigt erscheint.
12. Gebühren und Auslagen sind mit ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden.
13. Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen wird der Auftraggeber hiermit darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen, und er entbindet hiermit den Prozessbevollmächtigten ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.
14. Gemäß § 29 I ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragschließenden je ein Exemplar erhalten.

München, den 20.....

.....
(Rechtsanwalt)

.....
- Unterschrift(en)
(Mandantenstempel bzw. Adresse)